

► Elektronischer Rechtsverkehr

Auch gewählte Verteidiger sind zur elektronischen Übermittlung verpflichtet

┃ Nach dem KG unterfallen auch die nach § 138 Abs. 2 S. 1 StPO gewählten Verteidiger dem Geltungsbereich des § 32d StPO mit der Pflicht zur elektronischen Übermittlung (4.1.24, 3 ORs 87/23, Abruf-Nr. 239735). Denn der eindeutige Wortlaut von § 32d StPO sieht die in Satz 2 normierte Verpflichtung gerade nicht nur für Rechtsanwälte, sondern für „Verteidiger und Rechtsanwälte“ vor (vgl. auch BT-Drucksache 18/9416, S. 51). Es besteht kein Raum für eine teleologische Reduktion, Verteidiger, die nicht Rechtsanwälte sind, vom Anwendungsbereich der Formvorschrift auszunehmen (ebenso OLG Köln 13.1.23, III-1 RVs 197/22). ┃

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

► Leserforum

Darf das Jobcenter eine qeS verlangen?

┃ **FRAGE:** Der Rechtsbeistand übermittelte einen mit seiner Namenswiedergabe versehenen Widerspruch gegen einen für seinen Mandanten nachteiligen Verwaltungsakt über sein persönliches beA an das Jobcenter. Die Behörde hielt das Rechtsmittel für unzulässig, weil eine qeS zwingend nötig sei. Zu Recht? ┃

ANTWORT von OStA a. D. Raimund Weyand (St. Ingbert): Der Anwalt muss Schriftsätze und Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (vgl. § 130d S. 1 ZPO, § 32d StPO, § 55d VwGO, § 46g ArbGG, § 52d FGO, § 65d SGG). Gehen die Dokumente in Papierform oder als Fax ein, werden sie dementsprechend nicht wirksam vorgelegt und Rechtsmittelfristen können versäumt werden.

Dabei genügt, dass der Name der für das elektronische Dokument verantwortlichen Person als einfache Signatur am Ende maschinenschriftlich aufgeführt wird (BGH 7.9.22, XII ZB 215/22, AK 23, 56). Die bloße Bezeichnung „Rechtsanwalt“ ohne Namenswiedergabe reicht nicht (BGH, a. a. O.). Nur das BAG macht hiervon in einer – bislang isoliert gebliebenen – Entscheidung bei Einzelkanzleien eine Ausnahme (25.8.22, 2 AZN 234/22, AK 23, 1). Eine eingescannte Unterschrift entspricht den Anforderungen, sofern sie leserlich ist und den Verantwortenden eindeutig erkennbar macht (BSG 16.2.22, B 5 R 198/21 B, AK 22, 74).

Wird das einfach signierte Dokument durch den Rechtsbeistand selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, erfüllt dies die gesetzlichen Vorgaben (§ 130a Abs. 3 S. 12. Alt. ZPO). Das beA ist ein vom Gesetz vorgesehener sicherer Übermittlungsweg (§ 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO). Die Rechtsauffassung des Jobcenters trifft also nicht zu. Demgegenüber ist die Übersendung eines nicht qualifiziert signierten Widerspruchsschreibens in Gestalt einer PDF-Datei als Anhang an einer einfachen E-Mail – anders als bei Übermittlungen über De-Mail (§ 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO) – nicht formwirksam (OVG Mecklenburg-Vorpommern 14.6.22, 1 M 43/22 OVG; OVG Münster 13.3.23, 14 B 1351/22).

PRAXISTIPP ┃ Rein im Interesse des Mandanten sollte der Rechtsbeistand solche unzutreffenden Hinweise einer Behörde trotzdem beachten, um Zeitverzögerungen zu vermeiden – vor allem, wenn amtliche Leistungen betroffen sind.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak
Abruf-Nr.
239735



Anwalt muss
Dokumente
elektronisch
übermitteln

Hier reicht die
einfache Signatur
mit dem Namen

Das beA ist der
sichere Über-
mittlungsweg